

BL_GERICHTE 460 20 253 vom 14. Dezember 2021

BL Gerichte, 2021-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_20_253

FR: BL_GERICHTE 460 20 253 du 14 décembre 2021

IT: BL_GERICHTE 460 20 253 del 14 dicembre 2021

Regeste

Berufungen und Anschlussberufung gegen das Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 24. Juni 2020

Erwägungen

E. 1

Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist (Art. 398 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 399 StPO meldet die Partei die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll an (Abs. 1) und reicht dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein (Abs. 3). Die Staatsanwaltschaft kann ein Rechtsmittel zugunsten oder zuungunsten der verurteilten Person ergreifen (Art. 381 Abs. 1 StPO). Zur Ergreifung der Berufung ist jede Partei legitimiert, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Im vorliegenden Fall geben die Eintretensvoraussetzungen der Berufungen des Beschuldigten und von C. sowie der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf diese einzutreten ist. Zuständiges Berufungsgericht ist die Dreierkammer des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht (§ 15 Abs. 1 lit. a EG StPO).

E. 1.1

Im Zusammenhang mit dem Nettoertrag aus der Liegenschaft in I. könnte gegen C. eine Ersatzforderung von CHF 98'435.– angeordnet werden (CHF 356'479.– [Gesamtbetrag der Ersatzforderung für nicht mehr vorhandene Mietzinsen] – CHF 258'044.– [Ersatzforderung gegen den Beschuldigten und B. für nicht mehr vorhandene Mietzinsen]).

E. 1.2

C. zog nicht nur durch diesen Nettoertrag aus der besagten Liegenschaft, sondern auch durch das Bewohnen einer 4 ½-Zimmerwohnung und die Benutzung einer Garage, für die er kaum je Mietzinsen zahlte, einen bedeutenden wirtschaftlichen Vorteil. Laut dem Mietvertrag vom 24. Oktober 2010 hätte er für die Wohnung CHF 2'300.– pro Monat und für die Garage CHF 150.– pro Monat bezahlen sowie für die Nebenkosten geschätzt CHF 200.– pro Monat separat entrichten müssen (act. AA 69.45.223 ff.). Insgesamt wären für die Zeit von November 2012 bis Juni 2020 CHF 243'800.– Mietzinsen (92 Monate x [CHF 2'300.– + CHF 200.– + CHF 150.–]) geschuldet gewesen. In Anbetracht, dass in der obigen Berechnung für die Festsetzung der Ersatzforderung bereits der Nettogewinn aus der Vermietung dieser Wohnung und Garage mit CHF 1'190.– pro Monat (CHF 8'333.– [Gesamtnettogewinn] : 7 Mieteinheiten [6 x 4 ½-Zimmerwohnung + 1 x Büros])

herangezogen wurde, ist dieser von den vorgenannten Mietzinsen in Abzug zu bringen. Unter Berücksichtigung dieses Umstands und der von C. geleisteten Mietzinszahlungen von CHF 7'500.– (act. AA 69.12.001 ff., S647 ff.), muss bei C. aufgrund nicht bezahlter Mietzinsen neben dem Nettoertrag aus der Liegenschaft von einem zusätzlichen wirtschaftlichen Vorteil von CHF 126'820.– ausgegangen werden. Entsprechend der deliktischen Quote am Mietobjekt von 69 % wären davon CHF 87'505.– einziehbar.

E. 1.3

Dem Gesagten zufolge könnte C. zu einer Ersatzforderung von insgesamt CHF 185'940.– (CHF 98'435.– + CHF 87'505.–) verpflichtet werden. 2. Die Vorderrichter begrenzten die C. auferlegte Ersatzforderung auf CHF 100'000.– (54 % von CHF 185'940.–). Die Höhe dieses vorinstanzlich festgesetzten Ausgleichs für die von C. deliktisch erlangten Vermögensvorteile erscheint als tief. Weil die Staatsanwaltschaft das Urteil der Vorinstanz in diesem Punkt indes nicht angefochten hat, kann es diesbezüglich nicht zu Lasten von C. abgeändert werden (Art. 391 Abs. 2 StPO). Aus den bereits in Erwägung IV/B/BA/b/i dargelegten Gründen ergibt sich, dass C. keinen Ausschlussgrund im Sinne von Art. 71 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 2 StGB geltend machen kann. Zudem kann keine Rede von einer Uneinbringlichkeit der Ersatzforderung sein. Gemäss dem Betreibungsregisterauszug vom 9. Juni 2020 bestehen zwar offene Beteiligungen gegen C. von gesamthaft CHF 97'140.– (act. S887 ff.). Wie bereits dargelegt, ist indes davon auszugehen, dass C. bei einer Verwertung der Liegenschaft in I. zwischen CHF 281'819.66 und CHF 654'492.66 zufließen. Überdies kann er mit der Herausgabe von beschlagnahmten Mietzinsen im Umfang von CHF 43'917.– rechnen. Demnach scheint die Einbringlichkeit der Ersatzforderung alles andere als ausgeschlossen. Selbst wenn diese uneinbringlich wäre, bestünde vorliegend kein Anspruch auf eine weitere Reduktion der Ersatzforderung, handelt es sich bei Art. 71 Abs. 2 StGB doch um eine blosser Kann-Vorschrift. An der Ersatzforderung von CHF 100'000.– müsste auf jeden Fall festgehalten werden, um den Grundsatz, wonach sich Verbrechen nicht lohnen dürfen, nicht zu verletzen. Im Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass die Ersatzforderung gegen C. nicht noch stärker reduziert oder von dieser gar ganz abgesehen werden kann. 3. Im Übrigen bleibt festzustellen, dass C. die Dispositivziffern 7 und 8 des vorinstanzlichen Urteils, durch welche ihm eine solidarische Haftung für die Ersatzforderungen des Beschuldigten und von B. auferlegt wurde, mit der Berufungserklärung vom 9. November 2020 nicht angefochten hat. Aufgrund von Art. 399 Abs. 4 i.V.m. Art. 404 Abs. 1 StPO ist das vorinstanzliche Urteil daher in dieser Hinsicht nicht zu überprüfen.

E. 1.4

Ab September 2012 wirtschaftete der Beschuldigte mit der substanzlosen Ao. AG. Diese Gesellschaft geriet spätestens Ende 2012 in die Überschuldung. Als Folge der mangelhaften Buchhaltung wurde die Vermögenslage der Gesellschaft nicht richtig abgebildet und der Konkurs verschleppt. Der Beschuldigte ergriff weder die nötigen Massnahmen noch erstattete er Anzeige an den Konkursrichter. Durch diese Verfehlungen wurde der Konkurschaden wesentlich verschlimmert. Zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung im Oktober 2013 betrug die Überschuldung mindestens CHF 300'000.–. 2. Beim Fall betreffend die Ae. AG erscheint das objektive Tatverschulden mit Blick auf das unverfrorene Vorgehen durch die Fortsetzung der verlustreichen Gerüstbauertätigkeit mit einer substanzlosen Gesellschaft und die Deliktssumme von CHF 450'000.– als mittelschwer. Bei den weiteren Misswirtschaften muss das objektive Tatverschulden unter

Berücksichtigung des vorstehend Ausgeführten als nicht mehr leicht bis mittelschwer bezeichnet werden. (iii) Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus rein pekuniärem Motiv, was tatbestandsimmanent ist und sich neutral auswirkt. Der Beschuldigte war getrieben vom Bestreben, als Unternehmer wirken zu können und sich Luxusgüter zu ermöglichen. Von beträchtlicher krimineller Energie zeugt, dass er sich der angehäuften Geschäftsschulden regelmässig durch Bankrott der jeweiligen Gesellschaft (bzw. im ersten Fall durch Verkauf mit anschliessendem Bankrott) kurzerhand entledigte und unbeirrt seine geschäftliche Tätigkeit mit einer neuen Gesellschaft fortsetzte. Insgesamt wird somit die objektive Tatschwere durch die subjektiven Tatkomponenten nicht relativiert. (iv) Fazit Die Misswirtschaft bei der Ae. AG stellt das schwerste Delikt dar. Für das Tatverschulden dieses Delikts erscheint dem Kantonsgericht eine Einsatzstrafe von 420 Strafeinheiten als schuldangemessen. Die Einsatzstrafe ist für die Misswirtschaft bei der Ah. GmbH um 130 Strafeinheiten, für jene bei der Ao. AG um 100 Strafeinheiten und für jene bei der Ai GmbH um 60 Strafeinheiten zu asperieren. b) Mehrfache qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung (i) Objektive Tatschwere Der Beschuldigte entzog der Ai. GmbH rund CHF 80'000.–, der Ah. GmbH CHF 155'000.–, der Ae. AG rund CHF 363'000.– und der Ao. AG CHF 130'000.–. Diese Deliktsumsätze fallen jeweils beträchtlich ins Gewicht, ebenso der Umstand, dass die jeweiligen Gesellschaften in einer desolaten finanziellen Verfassung waren und derartige Mittelentzüge nicht verkraften konnten. Die objektive Tatschwere ist in den einzelnen Fällen als nicht mehr leicht bis mittelschwer zu werten. (ii) Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und aus rein finanziellen Motiven. Da der Vorsatz und die Bereicherungsabsicht bei der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB tatbestandsimmanent sind, darf dies aufgrund des Doppelverwertungsverbots nicht zusätzlich straf erhöhend berücksichtigt werden (OGer BE SK 19 225 vom 26. Juni 2020 E. 22.2.2). Das subjektive Tatverschulden relativiert somit die objektive Tatschwere nicht. (iii) Fazit 1. Der Unrechtsgehalt der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung überschneidet sich teilweise mit der Misswirtschaft bei der betreffenden Gesellschaft. Soweit der Beschuldigte Geld in die eigene Tasche steckte, bewirkte er unter dem Titel beider Delikte einen deckungsgleichen Gläubigerschaden. Allein unter dem Gesichtspunkt der Schädigung Dritter erheischt die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung keine weitere Bestrafung des Beschuldigten. Zu sanktionieren ist jedoch die bei der Misswirtschaft noch nicht erfasste unrechtmässige Bereicherung des Beschuldigten. Insofern erscheint die jeweilige qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung zwar keineswegs als Bagatelle, aber jedenfalls auch nicht gleichermassen vorwerfbar wie bei isolierter Tatbegehung (OGer ZH SB180248 vom 18. Mai 2020 E. V/2.2.1). Diesem Umstand wird bei der Asperation entsprechend Rechnung getragen. 2. Aufgrund der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der Ae. AG ist eine Asperation um 75 Strafeinheiten, jener zum Nachteil der Ah. GmbH um 45 Strafeinheiten, jener zum Nachteil der Ao. AG um 40 Strafeinheiten und jener zum Nachteil der Ai. GmbH um 30 Strafeinheiten vorzunehmen. c) Mehrfache Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung (i) Gläubiger der Gesellschaften des Beschuldigten (a) Objektive Tatschwere Die den Gesellschaften entzogenen Beträge entsprechen jenen bei der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung, weshalb auf das vorstehende Ausgeführte verwiesen werden kann. Der dadurch den Gläubigern verursachte Schaden ist jeweils beträchtlich. Die objektive Tatschwere ist in den einzelnen Fällen als nicht mehr leicht bis mittelschwer zu werten. (b) Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte

direktvorsätzlich und in Bereicherungsabsicht. Dies ist tatbestandsimmanent und daher neutral zu veranschlagen. Demnach wird die objektive Tatschwere durch das subjektive Tatverschulden nicht relativiert. (c) Fazit Die durch die hier zu beurteilenden Delikte verursachte Schädigung der Gläubiger wurde bereits bei den Misswirtschaften entsprechend zu Lasten des Beschuldigten veranschlagt. Aufgrund des Doppelverwertungsverbots ist daher den betreffenden Gläubigerschädigungen durch Vermögensminderung im Rahmen der Asperation kein Gewicht mehr beizumessen. (ii) Ap. (a) Objektive Tatschwere Um einen sozialversicherungsrechtlichen Regress als Organ der Ai. GmbH und der Ae. AG zu vereiteln, schenkte der Beschuldigte am 20. November 2012 seiner Ehefrau, B., seinen Gesamteigentumsanteil an der Liegenschaft in Aq. und trat ihr am 14. Februar 2013 schenkungsweise seinen Gesamteigentumsanteil an der Liegenschaft in I. ab. Dieses Vorgehen war einfach. Durch seine Handlungen fügte der Beschuldigte der Ap. einen Schaden von CHF 445'706.– zu. Die objektive Tatschwere bei den beiden Gläubigerschädigungen durch Vermögensminderung erscheint jeweils als nicht mehr leicht. (b) Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und seine Beweggründe waren rein pekuniärer Natur, was wiederum tatbestandsimmanent und entsprechend neutral zu gewichten ist. Die subjektive Tatschwere führt demnach nicht zu einer Relativierung der objektiven Tatschwere. (c) Fazit Die beiden Gläubigerschädigungen durch Vermögensminderung stehen in engem sachlichen Zusammenhang mit den ungetreuen Geschäftsbesorgungen bei den betreffenden Gesellschaften. Sie sind letztlich die Konsequenz aus dem Vorgehen des Beschuldigten, das Geld dieser Gesellschaften, statt für die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge zu verwenden, privat zu vereinnahmen. Für die beiden Taten ist die Strafe deshalb nur um je 40 Strafeinheiten zu asperieren. d) Mehrfache Urkundenfälschung im Zusammenhang mit Krediten (i) Kreditaufnahme (a) Objektive Tatschwere Der Beschuldigte erstellte eine geschönte Jahresrechnung der Ai. GmbH für das Geschäftsjahr 2010. Statt einen Verlust auszuweisen, täuschte er einen Gewinn vor. Er scheute sich auch nicht davor, diese Jahresrechnung im Rahmen von Kreditverhandlungen der K. bank vorzulegen. Eine Jahresrechnung ist eine bedeutsame Urkunde, auf die sich andere Rechtssubjekte, wie beispielsweise Banken, verlassen können müssen. Die Fälschung einer Jahresrechnung lässt sich auch nicht ohne Weiteres durchschauen. Die objektive Tatschwere ist als leicht bis nicht mehr leicht zu bezeichnen. (b) Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich mit unrechtmässiger Vorteilsabsicht. Dies ist dem Tatbestand immanent und wirkt sich neutral aus. Das subjektive Tatverschulden relativiert demnach die objektive Tatschwere nicht. (c) Fazit Für diese Tat ist die Strafe um 20 Strafeinheiten zu asperieren. (ii) Auszahlung von Kredittranchen (a) Objektive Tatschwere Der Beschuldigte fälschte sieben Rechnungen über einen Betrag von insgesamt CHF 92'960.– und täuschte damit die K. bank, um die Auszahlung von Kredittranchen zu bewirken. Angesichts der Grundpfandsicherung des Kredits war das Verlustrisiko der Bank jedoch begrenzt. Im Spektrum aller denkbaren Tatvarianten wiegt das objektive Verschulden als leicht. (b) Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz in unrechtmässiger Vorteilsabsicht, was tatbestandsimmanent und neutral zu veranschlagen ist. Das subjektive Tatverschulden bewirkt folglich keine Relativierung der objektiven Tatschwere. (c) Fazit Für dieses Delikt ist eine Asperation der Strafe um zwölf Strafeinheiten vorzunehmen. e) Urkundenfälschung im Zusammenhang mit einer Scheingründung (i) Objektive Tatschwere Der Beschuldigte täuschte in einem Sacheinlagevertrag entgegen den Tatsachen vor, dass er frei über den Porsche Panamera verfügen könne, den die zu gründende Ae. AG als Sacheinlage im Wert

und zum Preis von CHF 100'000.– gegen Ausgabe der Aktien übernimmt. Die objektive Tatschwere erscheint als leicht bis nicht mehr leicht. (ii) Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich mit unrechtmässiger Vorteilsabsicht. Dies ist dem Tatbestand immanent und wirkt sich neutral aus. Das subjektive Tatverschulden relativiert somit die objektive Tatschwere nicht. (iii) Fazit Für diese Tat ist die Strafe um 15 Strafeinheiten zu asperieren. f) Mehrfache Erschleichung einer falschen Beurkundung (i) Objektive Tatschwere Der Beschuldigte täuschte den Notar und damit eine Person öffentlichen Glaubens sowie den Handelsregisterführer über die Berechtigung der Ae. AG an der Sacheinlage im Wert von CHF 100'000.–. Ins Gewicht fällt, dass aufgrund der Publizitätswirkung des Handelsregistereintrags die Geschäftspartner der Ae. AG darauf vertrauen durften, dass die Gesellschaft über entsprechend werthaltiges Aktienkapital verfügt. Das objektive Tatverschulden ist als leicht bis nicht mehr leicht zu bezeichnen. (ii) Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz, was tatbestandsimmanent ist und sich neutral auswirkt. Sein Beweggrund war rein egoistischer Natur. Das subjektive Tatverschulden relativiert demnach die objektive Tatschwere nicht. (iii) Fazit Zumal diese beiden Erschleichungen einer Falschbeurkundung untereinander sowie mit der Urkundenfälschung gemäss Ziffer 5.2 der Anklage in engem sachlichen Zusammenhang stehen, sind die beiden in Rede stehenden Taten mit lediglich je zehn Strafeinheiten zu asperieren. g) Unterlassung der Buchführung (i) Objektive Tatschwere In Anbetracht des von der Vorinstanz in Erwägung II/5.3 festgestellten Sachverhalts betreffend die vom Beschuldigten zu verantwortenden Verfehlungen bei der Führung der Bücher der Ae. AG in den Jahren 2012 und 2013 erscheint das objektive Tatverschulden als leicht. (ii) Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und seine Beweggründe waren rein egoistischer Natur. Das subjektive Tatverschulden relativiert folglich die objektive Tatschwere nicht. (iii) Fazit Für diese Tat sind 15 Strafeinheiten asperierend zu berücksichtigen. h) Mehrfache Veruntreuung von Quellensteuern Vor dem Hintergrund der Erkenntnis der Vorinstanz in Erwägung II/5.6 und der Ausführungen des Kantonsgerichts in Erwägung II/A erscheint die objektive und subjektive Tatschwere der mehrfachen Veruntreuung von Quellensteuern in Höhe von total rund CHF 9'500.– als leicht. Hierfür ist eine Asperation um drei Strafeinheiten vorzunehmen. i) Zwischenergebnis und Strafart Zur Einsatzstrafe von 420 Strafeinheiten sind 645 Strafeinheiten zu asperieren, was einer asperierten Tatkomponentenstrafe von 1'065 Tagen – und damit einer Strafe von 35 Monaten Strafeinheiten – entspricht. Für die Misswirtschaft zum Nachteil der Ae. AG ist aufgrund der Strafhöhe zwingend eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Für die übrigen Straftaten könnten zwar bei isolierter Betrachtung Geldstrafen ausgefällt werden. Die Straftaten stehen jedoch samt und sonders in Verbindung mit der verlustreichen Geschäftstätigkeit des Beschuldigten als Gerüstebauer. Um seinen Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten hat er eine ganze Reihe von Straftaten verübt, zu welchen er sich stets von neuem entschliessen musste. Dadurch offenbarte er eine hartnäckige und langjährige Bereitschaft, deliktisch tätig zu werden, was auf eine erhebliche kriminelle Energie schliessen lässt. Eine blosser Geldstrafe ist daher nicht geeignet, um ihn inskünftig von seinem deliktischen Treiben abzuhalten. Es erscheint folglich vorliegend einzig eine Freiheitsstrafe für die fraglichen Taten als zweckmässig.

CC. Täterkomponenten a) Vorleben und persönliche Verhältnisse Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen kann vorab auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urt. SG E. III/2.2; Art. 82 Abs. 4 StPO). b) Nachtatverhalten 1. Die drei bereits erwähnten Vorstrafen (siehe Erwägung III/B/BC) betreffen zwar ein anderes

Rechtsgebiet und sind daher nicht einschlägig. Die Straftaten verübte der Beschuldigte jedoch während des laufenden Strafverfahrens, was allgemein von Einsichtslosigkeit und einer gewissen Rechtsfeindlichkeit zeugt. Diese nicht einschlägige Delinquenz ist entgegen der Ansicht der Vorinstanz in geringem Mass straf erhöhend zu veranschlagen (vgl. Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2016, S. 108 N 243).

E. 2

x CHF 734.– [durchschnittlicher Quadrat-meterpreis in I. in den Jahren 2019-21, https://www.statistik.bl.ch/web_portal/5_1_6] + CHF 2'650'022.– [Investitionen beim Umbau, act. AA 69.20.006] x 0.91 [Altersentwertung]). Bei Anwendung einer Substanzwertberechnung ergäbe sich für den Gesamteigentumsanteil von B. einen Preis von CHF 343'914.– ((CHF 3'337'828.– minus CHF 2'650'000.–) : 2), wobei allerdings zu beachten ist, dass bei dieser Berechnung der Restwert für das vorbestehende Gebäude ausser Acht gelassen worden ist. Dem Gesagten nach dürfte der Verkehrswert des Gesamteigentumsanteils von B. deshalb zwischen CHF 343'914.– und CHF 1'150'000.– liegen. Damit scheint es keineswegs als ausgeschlossen, dass dessen Verkehrswert die von C. hierfür angebotene Summe von CHF 350'000.– deutlich übersteigt. Bereits aus diesem Grund kann dem Antrag von C., die Liegenschaft in I. sei –gegen Entrichtung einer Zahlung von CHF 350'000.– sowie unter Übernahme der Hypotheken und der mit der Übertragung [des Gesamteigentumsanteils von B. an] der Liegenschaft verbundenen Kosten – in sein Alleineigentum zu überführen, keine Folge geleistet werden, bestünde ansonsten doch die naheliegende Gefahr, dass bei einer Beschlagnahme des Betrags von CHF 350'000.– anstelle des Gesamteigentumsanteils von B. das Einziehungssubstrat beträchtlich verkürzt würde. Zudem kann auf das erst an der Berufungsverhandlung gestellte Begehren auch aus Gründen des Beschleunigungsgebots (Art. 5 Abs. 1 StPO) nicht weiter eingegangen werden. Da die Übernahme des fraglichen Gesamteigentumsanteils durch C. nur zum Verkehrswert und unter ersatzweiser Beschlagnahme des Kaufpreises erfolgen könnte, müsste vorliegend ein Gutachten zum Verkehrswert der Liegenschaft eingeholt werden, was den bereits weit vorangeschrittenen Berufungsprozess unzulässig verzögern würde.

F. Vorfragen a) Akteneinsicht Der Beschuldigte beantragt an der Berufungsverhandlung unter Vorfragen, das Verfahren sei wegen unzureichender Gewährung der Akteneinsicht auszustellen, und es sei nach genügender Vorbereitungszeit erneut zur Berufungsverhandlung zu laden. Zur Begründung macht er geltend, die Staatsanwaltschaft habe ihm lediglich unvollständig Einsicht in die Akten gewährt, so fehle beispielsweise das Bundesgerichtsurteil 1B_26/2018 betreffend die Beschlagnahme der Liegenschaften. Nachdem an der Berufungsverhandlung festgestellt werden können, dass sich dieses Urteil bei den von der Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten elektronisch zur Verfügung gestellten Akten befindet, hat er den eingangs erwähnten Antrag zurückgezogen. Somit kann dieses Begehren zufolge Rückzugs als gegenstandslos abgeschrieben werden.

b) Verwertbarkeit und konkursrechtliche Mitwirkungspflichten

1.1 Der Beschuldigte verlangt, mit Ausnahme der Faszikel SD SVG (Ziff. 8 der Anklage, Geschwindigkeitsüberschreitung) und SD Q (Ziff. 5.7 der Anklage, Veruntreuung von Quellensteuern) seien sämtliche Aktenstücke und „inhaltliche Bezugnahmen darauf“ durch den Instruktionsrichter aus den Akten zu entfernen und bis zum rechtskräftigen Abschluss des vorliegenden Strafverfahrens unter separatem Verschluss zu halten sowie danach zu vernichten; [eventualiter] für den Fall der Abweisung dieses Antrags sei das Berufungsverfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Verwertbarkeit bzw. Siegelung der um Siegelung ersuchten Akten zu sistieren bzw. auszustellen; in jedem Falle

seien diese zur Siegelung beantragten Akten so lange weder vom instruierenden Präsidenten zur Kenntnis zu nehmen, noch bei den anderen Mitgliedern des im Berufungsverfahren gebildeten oder noch zu bildenden Spruchkörpers (inkl. Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber) in Zirkulation zu setzen, als die Berufungsinstanz noch nicht definitiv in für das Berufungsverfahren massgebender Weise über die Frage der Verwertbarkeit entschieden hat und in jedem Falle sei über diese Anträge im Wege eines selbständig eröffneten, beschwerdefähigen Zwischenentscheids zu verfügen. Mit kantonsgerichtlicher Schlussverfügung vom 20. Mai 2021 wurden diese Verfahrensanhänge abgewiesen. Mit Eingabe vom 8. Dezember 2021 wiederholte der Beschuldigte diese Begehren, ohne sich mit den diesbezüglichen Erwägungen in der genannten Verfügung konkret auseinanderzusetzen. Aus diesem Grund kann vorab auf die betreffenden Ausführungen in dieser Verfügung verwiesen werden. Die nachfolgenden Erwägungen verstehen sich insoweit als Hervorhebungen und Ergänzungen.

E. 2.1

Die Vorderrichter begrenzten die vom Beschuldigten zu bezahlende Ersatzforderung auf CHF 200'000.– (39 % von CHF 516'474.89). Die Höhe dieses vorinstanzlich festgesetzten Ausgleichs für die durch deliktische Mittel erlangten Vermögensvorteile erscheint als tief. Nachdem die Staatsanwaltschaft das Urteil der Vorinstanz in diesem Punkt nicht angefochten hat, kann es diesbezüglich jedoch nicht zu Lasten des Beschuldigten abgeändert werden (Art. 391 Abs. 2 StPO). Zudem auferlegte die Vorinstanz dem Beschuldigten eine solidarische Haftung im Umfang von je CHF 100'000.– für die Ersatzforderung von B. und jene von C. . Weil der Beschuldigte vor dem Hintergrund des Dargestellten auch zur Leistung einer Ersatzforderung von insgesamt CHF 400'000.– hätte verpflichtet werden können, ist es aufgrund des Grundsatzes „a maiore ad minus“ und des Verhältnismässigkeitsprinzips zulässig, stattdessen lediglich eine Ersatzforderung von CHF 200'000.– und eine solidarische Haftung von CHF 200'000.– anzuordnen.

E. 2.1.1

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b StPO enthalten Urteile eine Begründung, die unter anderem die tatsächliche und rechtliche Würdigung des der beschuldigten Person zur Last gelegten Verhaltens enthält (Art. 81 Abs. 3 lit. a StPO). Auch aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV folgt die Pflicht der Gerichte, ihren Entscheid zu begründen. Um diese Anforderungen zu erfüllen, muss bei einem Schuldspruch angegeben werden, aufgrund welcher Tatsachen dieser als nachgewiesen erachtet wird (Macaluso / Toffel, Commentaire romand CPP, a.a.O., Art. 81 N 10; CJ GE AARP/123/2019 vom 15. April 2019 E. 1.2.1).

E. 2.1.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Dessen Verletzung führt grundsätzlich ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 137 I 195 E. 2.2; 135 I 187 E. 2.2; 132 V 387 E. 5.1). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann jedoch ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 137 I 195 E. 2.3.2; 133 I 201 E. 2.2; 132 V 387 E. 5.1; 125 I 209 E. 9a; 107 Ia 1 E. 1). Von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist aber selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs jedenfalls dann

abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 142 II 218 E. 2.8.1; 137 I 195 E. 2.3.2).

E. 2.2

Vom Beschuldigten wird nicht konkret geltend gemacht, dass die ihm auferlegten vermögensabschöpfungsrechtlichen Verpflichtungen uneinbringlich sind.

E. 2.2.1

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass der Beschuldigte gemäss dem Betreibungsregisterauszug vom 22. April 2020 nicht getilgte Verlustscheine aus Pfändungen im Gesamtbetrag von rund CHF 27'601.75 aufweist (act. A5 ff.). Ausserdem hat der Beschuldigte aufgrund des vorliegenden Strafverfahrens Kosten von insgesamt CHF 90'818.08 (rund CHF 74'818.08 [Vorverfahren und erste Instanz] + CHF 16'000.– [zweite Instanz]) zu tragen.

E. 2.2.2

In Bezug auf die Vermögensverhältnisse ist zu bemerken, dass entgegen der Annahme der Vorinstanz die Liegenschaft in Aq. bei der Beurteilung der finanziellen Lage des Beschuldigten nicht zu berücksichtigen ist. Denn die Ar. AG, die am 28. Juni 2019 ein Kaufrecht für diese Liegenschaft erwarb, hätte im Falle der Ausübung des Kaufrechts keine Zahlung an B. leisten müssen. Ausserdem ist nicht ersichtlich, dass B. im Falle der Nichtausübung des Kaufrechts unter dem Strich etwas bekommen wird. Im Weiteren ist festzustellen, dass der Beschuldigte sowohl vor erster als auch vor zweiter Instanz von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat, weshalb von ihm keine näheren Angaben zu seinen gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen in Erfahrung gebracht werden können. Die Vorinstanz (Urt. SG E. III/2.2; Art. 82 Abs. 4 StPO) hat zutreffend erkannt, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt ihres Urteils als Geschäftsführer der Az. GmbH weiterhin im Bereich des Gerüstbaus tätig ist. Das dabei vom Beschuldigten erzielte Einkommen konnte die Vorinstanz nicht verlässlich eruieren, weshalb dieses zu schätzen ist (vgl. Art. 70 Abs. 5 StGB). Fest steht, dass der Beschuldigte während Jahren im Gerüstbau arbeitete und in diesem Bereich über eine ausgewiesene Führungserfahrung verfügt (vgl. act. Dossier PD A.). Der heute 47-jährige Beschuldigte wird während der zehnjährigen Vollstreckungsverjährung der Ersatzforderung noch längst im Erwerbsleben stehen (Botschaft Revision StGB 1993, BBl 1993 III 316). Es ist davon auszugehen, dass er während dieser Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann, die ihm die Erzielung eines Einkommens von brutto rund CHF 7'500.– pro Monat erlaubt (www.lohnrechner.bfs.admin.ch; wesentliche Parameter: Nordwestschweiz, vorbereitende Bauarbeiten, Baufachkräfte, ohne abgeschlossene Berufsausbildung, mittleres Kader, 10 Dienstjahre, Alter: 47 Jahre, Niederlassungsbewilligung C). Unter Berücksichtigung der Sozialabzüge von rund 17.7 % des Bruttoeinkommens (AHV/IV/EO [5.275 %], ALV [1.1 %], NBUV [geschätzt 2.3 %], BVG [langfristig 9 %]) resultiert ein Nettoeinkommen von rund CHF 6'170.– pro Monat. Nach Abzug seiner notwendigen Lebenshaltungskosten (CHF 850.– [hälftiger Grundbetrag], CHF 750.– [hälftige Kosten einer angemessenen Wohnung], CHF 400.– [Krankenkassenprämie], CHF 500.– [Steuern] und CHF 80.– [U-Abo]) bleibt ihm ein freier Betrag von CHF 3'590.– pro Monat. Demnach kann er bei einer Tätigkeit als Angestellter während der nächsten zehn Jahre eine frei verfügbare

Summe von rund CHF 430'000.– erwirtschaften. Es kann jedoch keineswegs ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte durch eine Tätigkeit als Unternehmer auf einen grünen Zweig kommt und dabei ein deutlich höheres Einkommen erzielen wird.

E. 2.2.3

Vor dem Hintergrund des Dargestellten und der gesamten deliktisch erlangten finanziellen Vorteile von insgesamt CHF 516'474.89 ist die Auferlegung einer Ersatzforderung von CHF 200'000.– und einer solidarischen Haftung von CHF 200'000.– keineswegs als unverhältnismässig hoch zu bezeichnen. Diese Rechtsfolge hat der Beschuldigte vielmehr als Konsequenz seines eigenen kriminellen Tuns zu tragen. Es braucht an dieser Stelle auch nicht beurteilt zu werden, ob diese vermögensrechtlichen Abschöpfungsmassnahmen dereinst vollständig durchsetzbar sind. Eine Herabsetzung dieser Verpflichtungen würde dem Grundsatz, wonach sich Verbrechen nicht lohnen dürfen, klar zuwiderlaufen. Zudem sei daran erinnert, dass es sich bei Art. 71 Abs. 2 StGB um eine blosse Kann-Bestimmung handelt (vgl. OGer ZH SB190142 vom 6. Oktober 2020 E. V). Im Weiteren bringt der Beschuldigte nicht vor, dass durch diese Anordnungen seine Wiedereingliederung gefährdet würde. Auch aus den Akten ergeben sich keine entsprechenden Hinweise. Ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 71 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 2 StGB ist somit nicht gegeben. 3. Dem Gesagten zufolge ist die Berufung des Beschuldigten hinsichtlich der Anordnungen zur Vermögensabschöpfung abzuweisen. b) Ersatzforderung gegen C.

E. 2.3

Im Übrigen kann bezüglich der Finanzierung des Erwerbs und des Umbaus der in Rede stehenden Liegenschaft auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz abgestellt werden (Urt. SG E. IV/2, 3, 4.2, 4.3 und 5; Art. 82 Abs. 4 StPO). Demnach wurde diese Liegenschaft wie folgt finanziert: Ein Betrag von CHF 232'060.68 rührt aus den deliktischen Handlungen des Beschuldigten zum Nachteil der Ai. GmbH, der Ah. GmbH und der Ae. AG her. Ausserdem hat C. eigene Mittel in Höhe von CHF 103'902.66 beigesteuert. Die übrigen Geldmittel stammen aus Darlehen der K. bank. b) Rechtliche Würdigung (i) Voraussetzungen der Einziehung 1. Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, ohne die vom Beschuldigten der K. bank vorgelegte gefälschte Jahresrechnung wäre ihm der Kredit sicherlich nicht oder jedenfalls nicht zu den gleichen Konditionen gewährt worden. Bereits aufgrund dieser Urkundenfälschung müsse der gesamte erlangte Vermögenswert und somit die gesamte Liegenschaft als durch eine Anlasstat finanziert eingestuft werden. Überdies sei zu beachten, dass der Beschuldigte auch durch qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung erlangte Mittel im Umfang von CHF 232'060.68 in den Kauf und Umbau der Liegenschaft investiert habe. Ohne die dem Beschuldigten anzulastenden Delikte hätte die Liegenschaft weder gekauft noch umgebaut werden können, weshalb die Einziehung der gesamten Liegenschaft angezeigt sei. Aus Verhältnismässigkeitsgründen seien jedoch die für den Kauf und Umbau ursprünglich investierten legalen Vermögensanteile aus dem einzuziehenden Verwertungserlös auszuschneiden. Diese umfassten die grundpfandgesicherten Forderungen der K. bank von total CHF 2'650'000.– und die von C. investierten legalen Mittel von insgesamt CHF 103'902.66. 2. Bei der Kreditaufnahme verwendete der Beschuldigte gegenüber der K. bank eine geschönte Jahresrechnung der ihm gehörenden Ai. GmbH für das Geschäftsjahr 2010. In Bezug auf die Kalkulation der Tragbarkeit des Kredits für den Kauf und Umbau der Liegenschaft in I. spielte dies keine Rolle, da die K. bank dem Aufwand für die Liegenschaft (Zinsaufwand, Amortisation, Nebenkosten) deren Mieterträge gegenüberstellte, woraus sich ein

erheblicher Gewinn errechnete. Hingegen war die gefälschte Jahresrechnung für die Beurteilung der Bonität des Beschuldigten von Bedeutung, weil die K. bank hierfür auf das unwahre Einkommen des Beschuldigten bei der Ai. GmbH abstellte (act. AA 69.45.001 ff.). Mit der Vorinstanz ist übereinzustimmen, dass die K. bank bei wahrheitsgemässen Angaben des Beschuldigten bezüglich seiner Einkommensverhältnisse den Kredit nicht oder aber nicht zu denselben Bedingungen gewährt hätte. Die Annahme der Vorderrichter, die gesamte Liegenschaft müsse deswegen als durch eine Anlasstat finanziert eingestuft werden, greift indes zu kurz. Die Vorinstanz lässt nämlich ausser Acht, dass C. keine unrichtigen Angaben hinsichtlich seiner finanziellen Verhältnisse gegenüber der K. bank bei der Kreditaufnahme angelastet werden. Zudem blendet sie aus, dass aufgrund der knappen eigenen Ressourcen beim Beschuldigten und C. neben den deliktischen Mitteln des Beschuldigten von CHF 232'060.68 auch die von C. aufgebrachten Eigenmittel von CHF 103'902.66 für den Kauf und Umbau der Liegenschaft unabdingbar waren. In der vorliegenden Konstellation traten somit die legalen mitverursachenden Faktoren auf Seiten von C. gleichzeitig mit den Anlasstaten auf. Dies führt dazu, dass sowohl die Liegenschaft in I. als auch die daraus erzielten Mietzinsen nur teilweise der Anlasstat zugerechnet werden können (vgl. Scholl, a.a.O., Art. 70 N 146). In diesem Zusammenhang sei Folgendes angemerkt: Hätte der Beschuldigte bei der Kreditvergabe nicht mit gezinkten Karten gespielt und die Bank in Kenntnis seines richtigen Einkommens die Kreditvergabe verweigert, hätte C. im Jahre 2011 eine seinen finanziellen Verhältnissen entsprechende Liegenschaft kaufen können. Auf diese Weise hätte er aufgrund der allgemeinen starken Preissteigerung auf dem Immobilienmarkt ebenfalls einen bedeutenden Wertzuwachsge Gewinn und während zehn Jahren beträchtliche Mietzinseinnahmen erzielen können. Würde – wie vom Strafgericht angeordnet – C. lediglich das ursprünglich für die Liegenschaft in I. aufgewendete Kapital ausgehändigt, würde C. letztlich für die letzten zehn Jahre die Berechtigung zur Erzielung eines Kapitalgewinns und -ertrags auf seinem Vermögen abgesprochen. Dies würde einer unzulässigen Vermögensstrafe für den tatunbeteiligten C. gleichkommen. Zudem gebieten die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und der Verhältnismässigkeitsgrundsatz (Art. 36 Abs. 3 BV), die Einziehung auf den deliktischen Vermögensteil und den daraus gezogenen Nutzen zu beschränken. Weil die Liegenschaft als unteilbares Objekt nicht teilweise eingezogen werden kann, ist diese zu verwerten und nur der illegale Anteil des Verwertungserlöses einzuziehen. Ebenso ist die Einziehung der Mietzinsen auf die deliktische Quote zu beschränken. Wie bereits dargelegt, wurden für die Finanzierung des Kaufs und Umbaus der Liegenschaft in I. deliktische Mittel des Beschuldigten von CHF 232'060.68 und eigene Mittel von C. von CHF 103'902.66 verwendet. Somit beträgt der deliktische Anteil an der Liegenschaft in I. und den Mietzinseinnahmen 69 % ($[\text{CHF } 232'060.68] : [\text{CHF } 232'060.68 + \text{CHF } 103'902.66] \times 100$).

E. 2.3.1

Der historische Grund für das strafprozessuale Schweigerecht liegt im Schutz vor der folternden Inquisition und anderen notorischen Missbräuchen von Strafverfolgungsorganen. Gegenwärtig besteht der Zweck des Verbots von Zwang zur Selbstbezeichnung weiterhin darin, die Beschuldigten vor menschenrechtswidrigen Verhörpraktiken zu schützen. Auch der EGMR hat hauptsächlich dies vor Augen, wenn er ausführt, das Selbstbelastungsverbot solle vor ungerechtfertigtem bzw. missbräuchlichem Zwang („coercition abusive“) durch die Strafbehörden schützen. In Wirklichkeit geht es also offensichtlich nicht um die Aussagepflicht als solche, sondern um die Modalitäten ihrer Durchsetzung. (Nur) insoweit

sind die in der strafrechtlichen Diskussion vorgebrachten Bedenken begründet: Wird eine Aussagepflicht mit Folter erzwungen, so führt dies erfahrungsgemäss oft dazu, dass wahrheitswidrige Aussagen gemacht werden. Deshalb sind solche Mittel mit Recht verboten, denn sie laufen dem Ziel der Wahrheitsfindung zuwider (Seiler , Das (Miss-)Verhältnis zwischen strafprozessualen Schweigerecht und verwaltungsrechtlicher Mitwirkungs- und Auskunftspflicht, in: recht 2005, S. 19). Das Selbstbelastungsprivileg dient somit letztlich dem Zweck, Justizirrtümer zu vermeiden und so ein faires Verfahren sicherzustellen (EGMR i.S. J.B. c. Suisse vom 3. Mai 2001 [requête no 31827/96]; EGMR i.S. Murray c. Royaume-Uni vom 8. Februar 1996 [requête no 18731/91]). Dieser Sinngehalt ist bei der Bestimmung des Umfangs der Selbstbelastungsfreiheit stets im Auge zu behalten.

E. 2.3.2

Nach der Auffassung des EGMR gelten die Verfahrensgarantien von Art. 6 EMRK nicht absolut (statt vieler: EGMR i.S. Al-Dulimi et Montana Management Inc. c. Suisse vom 26. November 2013 [requête no 5809/08], § 124). Der EMGR hat ausdrücklich festgestellt, dass die durch Art. 6 Ziff. 1 EMRK garantierte Selbstbelastungsfreiheit kein absolutes Recht darstellt (EGMR i.S. Savic c. Autriche vom 15. September 2020 [requêtes nos 10487/16 et 10502/16], § 20). Im Entscheid i.S. Jalloh c. Allemagne [requête no 54810/00] vom 11. Juli 2006 hat der EGMR entschieden, eine Verletzung der Selbstbelastungsfreiheit könne nur angenommen werden, wenn das Verfahren insgesamt nicht mehr als fair erscheint. Entscheidend sei, ob das Verfahren bei Abwägung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung gegen das Interesse des Beschuldigten an der rechtmässigen Beweisbeschaffung insgesamt betrachtet fair gewesen ist (Dannecker , Konturierung prozessualer Gewährleistungsgehalte des nemo tenetur-Grundsatzes anhand der Rechtsprechung des EGMR, in: ZSTW 2015 S. 993). Als massgebende Abwägungskriterien betrachtet der EGMR die Art und das Ausmass des Zwangs, der zur Erlangung der Beweise angewendet wurde; das Gewicht des öffentlichen Interesses an der Verfolgung der betreffenden Straftat und der Bestrafung des Täters; das Bestehen angemessener Verfahrensgarantien und die tatsächliche Verwendung der betreffenden Beweismittel (EGMR i.S. Jalloh c. Allemagne, a.a.O., § 117).

E. 2.3.3

Aus der Rechtsprechung des EGMR folgt weiter, dass das Selbstbelastungsprivileg nicht per se die Anwendung von Zwangsmitteln zur Informationsgewinnung ausserhalb des Strafverfahrens gegen die betroffene Person verbietet (EGMR i.S. Saunders c. Royaume-Uni vom 17. Dezember 1996 [requête no 19187/91], § 67; EGMR i.S. Weh c. Autriche vom 8. April 2004 [requête no 38544/97], § 44; EGMR i.S. Ibrahim and Others c. Royaume-Uni vom 16. Dezember 2014 [requêtes nos 50541/08 et al.], § 267). So hat der EGMR festgestellt, dass die Verpflichtung zur Abgabe einer Vermögensdeklaration gegenüber den Steuerbehörden die Bestimmung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht tangiert, obwohl die Nichteinhaltung dieser Pflicht mit einer Strafe belegt und der Betroffene wegen Falschdeklaration mit einer Geldstrafe belegt wurde. Dass er möglicherweise gelogen habe, um die Finanzbehörden an der Aufdeckung von Verhaltensweisen zu hindern, die möglicherweise zu einer Strafverfolgung führen könnten, reiche nicht aus, um die Selbstbelastungsfreiheit anzurufen (EGMR i.S. Allen c. Royaume-Uni vom 10. September 2002 [requête no 76574/01], § 1). Auskunftspflichten gegenüber Behörden sind in den Rechtsordnungen der Vertragsstaaten verbreitet und können ein breites Spektrum von

Themen betreffen, etwa die Pflicht, in bestimmten Situationen der Polizei gegenüber seine Identität offenzulegen, was die Selbstbelastungsfreiheit nicht verletzt (EGMR i.S. Vasileva c. Danmark vom 25. September 2003 [requête no 52792/99] § 34; zum Ganzen: EGMR i.S. Savic c. Autriche vom 15. September 2020 [requêtes nos 10487/16 et 10502/16], § 22). Im Weiteren hat der EGMR hervorgehoben, dass Beweismittel, die unabhängig vom Willen des Beschuldigten existieren, nicht vom Schutzbereich des nemo tenetur-Grundsatzes umfasst sind. Solche Beweismittel dürfen selbst dann verwertet werden, wenn sie durch gegen den Beschuldigten angewendeten Zwang erlangt wurden (EGMR i.S. Saunders c. Royaume-Uni, a.a.O., § 69). Der EGMR nimmt also Dokumente (und andere körperliche Beweismittel), die unabhängig vom Willen des Beschuldigten bestehen, vom Schutz des Selbstbelastungsprivilegs explizit aus. Ihre (aktive) Herausgabe kann erzwungen werden, und sie dürfen trotz des Zwangs zur selbstbelastenden Herausgabe verwertet werden (Dannecker , a.a.O., S. 1000 f.). So verletzt etwa die Pflicht zur Herausgabe von Geschäftsbüchern, deren Führung und Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist, die Selbstbelastungsfreiheit nicht (Dannecker , a.a.O., S. 1009).

E. 2.3.4

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dient das Verfahrensrecht dazu, auf eine faire Weise die Realisierung des materiellen Rechts zu ermöglichen. Es würde gegen das Gebot der praktischen Konkordanz von Verfassungsinteressen verstossen, das Anliegen des Schutzes der Verfahrensparteien zu verabsolutieren, und dafür das ebenfalls verfassungsrechtliche Anliegen der Wirksamkeit des materiellen Rechts zu vereiteln. Entscheidend ist, dass keine „coercition abusive“ ausgeübt wird, wie dies der EGMR wiederholt formuliert hat. Es ist mithin ein angemessener Ausgleich der verschiedenen Interessen anzustreben, um auf eine faire Weise die materielle Wahrheit zu erforschen, was sachgerechte Anpassungen des grundsätzlich anwendbaren nemo tenetur-Grundsatzes an die jeweilige konkrete Situation zulässt bzw. gebietet (BGE 140 II 384 E. 3.3.5).

E. 2.4

Vorliegend bedeuten der späte Vergleichsabschluss und die „Rückzahlung“ aus dem Vollstreckungssubstrat keine besondere Anstrengung seitens des Fehlbaren, die er freiwillig und uneigennützig geleistet hat. Aufgrund der Beschlagnahme der Liegenschaft in Aq. (act. SD Lieg 86.20.002) konnte sich der Beschuldigte der Forderung der Ap. nicht entziehen. Zudem ist zu beachten, dass der Beschuldigte durch den genannten Vergleich einen beachtlichen Forderungsverzicht der Ap. zu seinen Gunsten erwirkt hat. Unter diesen Umständen kann die Schadensdeckung nicht als eine den dargelegten Anforderungen für die strafmildernde Berücksichtigung tätige Reue angesehen werden. Ebenso wenig ist das dargestellte Verhalten des Beschuldigten unter einem anderen Titel strafmindernd zu berücksichtigen. 3. Der Beschuldigte verhielt sich im Verfahren grundsätzlich korrekt, war jedoch nicht besonders kooperativ. Reue und Einsicht sind nicht ersichtlich, was sich indessen neutral auswirkt.

E. 2.5

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen folgt, dass die vom Beschuldigten am 4. September 2013 nach Hinweis auf die einschlägigen Strafbestimmungen dem Konkursamt Basel-Landschaft (fortan: Konkursamt) erteilten Auskünfte und eingereichte Eröffnungsbilanz der Ae. AG per 1. Januar 2013 keinem Verwertungsverbot unterliegen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Vorinstanz gar nicht auf die vom Beschuldigten

gegenüber dem Konkursamt gemachten Aussagen abgestellt hat.

E. 3

Der Beschuldigte hat die rechtliche Würdigung für den Fall, dass das Kantonsgericht den von der ersten Instanz festgestellten Sachverhalt als nachgewiesen ansieht, nicht beanstandet. Zwecks Vermeidung überflüssiger Wiederholungen kann vollumfänglich auf die zutreffende rechtliche Würdigung der Vorinstanz abgestellt werden (Urt. SG E.II.2 – 4.3, 5.1 – 5.5, 6.1, 6.3 – 7, 9 und 10; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 3.1

C. macht geltend, er habe bis zum Jahre 2016 ein normales Leben geführt. Er habe als Geschäftsführer seines eigenen Unternehmens einen Jahresumsatz von einer Million Franken erzielt und sich monatlich rund CHF 7'000.– auszahlen lassen. Aufgrund der psychischen Belastung unter anderem durch die Hausdurchsuchungen bei ihm und die permanente Überwachung durch die Staatsanwaltschaft habe sich sein Gesundheitszustand erheblich verschlechtert. Am 6. Januar 2017 habe er keinen anderen Ausweg gesehen, als einen Suizidversuch zu unternehmen. Seither befinde er sich bei Dr. med. W. in Behandlung und erhalte sechs verschiedene Medikamente. In der Folge sei auch sein Unternehmen Konkurs gegangen, wodurch sich seine finanzielle Situation immens verschlechtert habe. Er habe weder Anspruch auf Arbeitslosengelder noch auf Sozialhilfe. Eine Einziehung der gesamten Liegenschaft würde daher eine unverhältnismässige Härte darstellen.

E. 3.1.1

Das Kantonsgericht erachtet den von Advokat Dr. Thomas Christen geltend gemachten Aufwand von 81.25 Stunden als übersetzt. Die Berufung von C. beschränkt sich auf die Einziehung der Liegenschaft in I. und deren Mieterträge sowie die ihm auferlegte Ersatzforderung. Im Berufungsverfahren hatte sich Advokat Dr. Thomas Christen insbesondere mit den diesbezüglichen Erwägungen (12 Seiten betreffend C.) und dem achtseitigen Beschluss des Strafgerichts vom 24. Juni 2020 auseinanderzusetzen. Die sich stellenden Fragen waren zudem von durchschnittlicher Schwierigkeit und nicht derart komplex, dass sie ausserordentlich umfangreiche Abklärungen erforderlich gemacht hätten. Das Kantonsgericht erachtet konkret den folgenden Aufwand als angemessen: - Für die Anmeldung der Berufung, den Rückzug des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung und die Berufungserklärung erscheint ein Aufwand von 1.7 Stunden als angezeigt. - Advokat Dr. Thomas Christen macht für das Aktenstudium und rechtliche Abklärungen einen Aufwand von 39 Stunden, für die Berufungseingabe vom 15. Februar 2021 einen solchen von 10 Stunden und für die Eingabe vom 3. Juni 2021 einen solchen von einer Stunde geltend. Vorliegend lässt sich keine Notwendigkeit für ein besonders intensives Aktenstudium und die Abklärung ausserordentlicher Rechtsfragen ausmachen. Der massgebende Sachverhalt ergibt sich vielmehr im Wesentlichen bereits aus dem angefochtenen Urteil und Beschluss vom 24. Juni 2020. In der sich hier auf die Frage der Einziehung und Ersatzforderung beschränkten Sache erscheint ein Aufwand von 10 Stunden als angemessen. - Advokat Dr. Thomas Christen fakturiert weiter für nicht näher spezifizierte Korrespondenz und Telefonate mit der Klientschaft einen Aufwand von 6.75 Stunden. In Anbetracht, dass ein Grund für einen erhöhten Besprechungsaufwand mit der Mandantschaft in der vorliegenden Sache weder ersichtlich noch konkret dargelegt ist, erscheinen hierfür lediglich 2 Stunden als angemessen. - Für die Hauptverhandlung und

eine halbstündige Nachbesprechung mit der Mandantschaft ist der Aufwand auf 5.5 Stunden festzusetzen. Da sich die Anwaltskanzlei von Advokat Dr. Thomas Christen in Liestal befindet, sind praxisgemäss keine Kosten für den Weg zu berücksichtigen. Insgesamt erachtet das Kantonsgericht im Berufungsverfahren einen Aufwand von 19.2 Stunden als angemessen.

E. 3.1.2

Im Übrigen sei angemerkt, dass der unter dem Titel „Beschwerde“ in Rechnung gestellte Aufwand von 6 Stunden nicht zu entschädigen ist. Denn dieser betrifft das Beschwerdeverfahren Nr. 470 20 139, in welchem mit dem mittlerweile rechtskräftigen Beschluss des Kantonsgerichts vom 4. August 2020 C. eine Parteientschädigung verweigert wurde.

E. 3.2

Die fakturierten Auslagen von CHF 13.– für Telefonate, von CHF 150.– für 100 Kopien und von CHF 28.50 für Porto sind angemessen und tarifkonform.

E. 3.2.1

Aus den Akten folgt, dass der Beschuldigte am 11. Mai 2011 in der Filiale der Ak. bank AG in der Al. in H. um 10:09 Uhr einen Barbetrag von CHF 50'000.– vom Geschäftskonto Nr. 6. der Ai. GmbH bezog und dieses Geld bereits um 10:25 Uhr desselben Tages auf der Geschäftsstelle der K. bank am Ba. 1 in H. vollständig auf das auf ihn und C. lautende Konto mit der Nummer 7. einzahlte (act. AA 10.01.244, AA 69.28.001, SD AH. 30.38.001). Die beiden genannten Lokalitäten liegen in einer Fussdistanz von nur rund zehn Minuten auseinander. Objektiviert ist sodann, dass dieser Betrag zur Finanzierung des Kaufpreises für den Erwerb der Liegenschaft in I. verwendet wurde (act. AA 69.10.001, AA 69.28.001, AA 69.45.114 ff.). Der enge zeitliche und örtliche Zusammenhang der Barabhebung und -einzahlung spricht dafür, dass es sich jeweils um dasselbe Bargeld gehandelt hat. Davon ist umso mehr auszugehen, als der Beschuldigte weder konkret darlegt noch ersichtlich ist, dass er die Einzahlung aus einer anderen Quelle als dem Geldbezug bei der Filiale der Ak. bank AG getätigt hat. Demnach scheint es als ausgeschlossen, dass der Betrag von CHF 50'000.– aus eigenen Mitteln des Beschuldigten stammt.

E. 3.2.2

Weiter ergibt sich aus den Akten, dass der Beschuldigte am 16. November 2011, 10:19 Uhr, am Schalter der Ak. bank AG in der Al. in H. einen Betrag von CHF 100'000.– vom Geschäftskonto Nr. 8. der Ah. GmbH abhob und diese Summe gleichentags um 10:31 Uhr (zusammen mit weiteren CHF 500.–) bei der Geschäftsstelle der K. bank am Ba. 1 in H. auf das auf ihn und C. lautende Baukreditkonto Nr. 9. einzahlte (act. SD Ah. 30.18.001, AA 69.31.001). Diese Einzahlung diente fraglos der Finanzierung des Umbaus der Liegenschaft in I. (act. AA 69.31.001 ff.). Der enge zeitliche und örtliche Konnex der Barabhebung und -einzahlung indiziert klar, dass es sich jeweils um das gleiche Bargeld gehandelt hat. Davon ist umso mehr auszugehen, als dies vom Beschuldigten auch eingeräumt worden ist (act. AA 10.01.227, AA 10.01.244). Weiter ist zu beachten, dass der Beschuldigte einen Tag vor der erwähnten Einzahlung die K. bank per E-Mail gebeten hatte, das von ihr verlangte Eigenkapital von CHF 100'500.– nicht leisten zu müssen, und als Begründung angegeben hatte, dass er sich in einer unangenehmen Situation befinde, da er Löhne bezahlen müsse. Hätte der Beschuldigte über eigene Vermögenswerte zur Bezahlung des Eigenkapitals

verfügt, hätte er dieses E-Mail bestimmt nicht geschrieben (act. AA 69.45.137). Dieser Umstand passt dazu, dass der Beschuldigte die fragliche Geldsumme nicht aus eigenen Mitteln geleistet hat. Vor diesem Hintergrund steht ausser Frage, dass der Beschuldigte die am 16. November 2011 bei der Ak. bank AG bezogene Bargeldsumme von CHF 100'000.– gleichentags bei der K. bank zwecks Finanzierung der Bauarbeiten an der Liegenschaft in I. einbezahlt hat.

E. 3.2.3

Fehl geht sodann die Auffassung des Beschuldigten, die im jeweiligen Kassenkonto im Anschluss an die in Rede stehenden Bargeldeinzahlungen erfassten Verbuchungen von bezahlten Verbindlichkeiten würden beweisen, dass die Bareinlagen effektiv erfolgt seien.

E. 3.2.3.1

Gemäss Art. 801 aOR i.V.m. Art. 662a Abs. 4 aOR und Art. 957 aOR waren die Ai. GmbH und die Ah. GmbH gehalten, diejenigen Bücher ordnungsgemäss zu führen und aufzubewahren, die nach Art und Umfang des Geschäfts nötig waren, um die Vermögenslage des Geschäfts und die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse festzustellen. Dazu hatten sie den Bargeldverkehr in einem Kassenbuch festzuhalten. Darin waren die Bareinnahmen und -ausgaben fortlaufend, lückenlos, wahrheitsgetreu und zeitnah aufzuzeichnen. Ein mehr als halbwöchentliches Zuwarten bis zur Eintragung widerspricht dem Gesetz (Käfer , Berner Kommentar OR, 2. Aufl. 1981, Art. 957 N 587 ff.). Das Kassenbuch kann in Papierform oder elektronisch geführt werden. Bei einem digitalen Kassenbuch muss sichergestellt sein, dass das Programm nachträgliche Änderungen blockiert. Eine Kassenbuchführung, die diesen Anforderungen nicht entspricht, bewirkt die Vermutung der Unrichtigkeit der gesamten Buchhaltung, indem sie eine nicht zu beseitigende Ungewissheit über die Höhe von Ertrag und Aufwand sowie von Aktiven und Passiven schafft (VGer ZH SB.2019.00053 vom 13. November 2019 E. 3.2).

E. 3.2.3.2

Weil bei der Ai. GmbH kein Kassenbuch geführt wurde, kann dem Gesagten zufolge die fragliche Bargeldeinzahlung über CHF 50'000.– allein aufgrund ihrer Verbuchung nicht als erstellt gelten. Zunächst fällt überdies auf, dass der am 11. Mai 2011 in bar bei der Ak. bank AG bezogene Betrag von CHF 50'000.– bei der Ai. GmbH am 10. Mai 2011 und damit einen Tag vor dem entsprechenden Bargeldbezug als Einzahlung in die Kasse erfasst wurde (act. AA 53.30.014, AA 53.32.008). Zudem werden erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Verbuchungen auf dem Kassenkonto dadurch begründet, dass zwei verschiedene Varianten des Kontoblatts „Kasse“ vorliegen (act. AA 53.30.013 ff., AA 53.32.007 ff.). Im Übrigen ist zu beachten, dass die Ai. GmbH im Kontoblatt „Kasse“ wiederholt fünf- und sechstellige Barzahlungen an die ebenfalls dem Beschuldigten gehörende Ah. GmbH der Aufbewahrungspflicht von Art. 962 aOR weggeworfen hatte, konnten diese nicht beschlagnahmt werden (act. AA 10.01.244, AA 54.19.003). Infolgedessen lässt sich nicht verlässlich eruieren, ob die besagten Bargeldeinzahlungen bei der Ah. GmbH effektiv eingingen und damit zuvor bei der Ai. GmbH abgeflossen sein müssen.

E. 3.2.3.3

Da bei der Ah. GmbH ebenfalls kein Kassenbuch geführt wurde, kann die besagte Bargeldeinzahlung über CHF 100'000.– bloss aufgrund ihrer Verbuchung nicht als nachgewiesen gelten (act. AA 54.21.020). Weil bei der Ah. GmbH die Buchhaltungsbelege

wegen unterbliebener Aufbewahrung während der gesetzlichen Frist nicht sichergestellt werden konnten (act. AA 54.19.003), kann nicht ermittelt werden, ob die Bargeldeinnahmen aufgrund entsprechender Ausgaben erfolgt sein müssen. Ferner fällt auf, dass gemäss der Buchhaltung der Ah. GmbH von Juli bis Oktober 2011 im Monatsdurchschnitt rund CHF 115'000.– sowie im November und Dezember 2011 weit höhere Beträge von rund CHF 175'000.– pro Monat an Subunternehmer bezahlt worden sein sollen. Weil die Subunternehmer regelmässig und teils mehrmals monatlich bezahlt wurden (act. AA 10.01.107), begründet der dargestellte Zahlungsfluss den Verdacht, dass im Dezember und November 2011 Zahlungen an Fremdarbeiter verbucht worden sein könnten, welche nicht erfolgt sind, um den durch zuvor fiktiv eingebuchte Bareinnahmen begründeten Fehlbestand in der Kasse wieder zu eliminieren. Dieser Verdacht wird auch durch die Tatsache gestützt, dass von Anfang Juli bis zum 15. November 2011 (4 ½ Monate) insgesamt CHF 488'140.80 und vom 16. November bis zum 31. Dezember 2011 (1 ½ Monate) insgesamt CHF 327'232.55 an Subunternehmer bezahlt worden sein sollen (vgl. AA 54.19.001 ff.). Dazu würde jedenfalls passen, dass die hier in Frage stehende Bareinlage vom 16. November 2011 über CHF 100'000.– bloss fiktiv erfolgt ist.

E. 3.2.4

In Anbetracht all der vorstehenden Ausführungen kann im Ergebnis nur geschlossen werden, dass die am 10. Mai 2011 verbuchte Bareinzahlung in die Kasse der Ai. GmbH von CHF 50'000.– und die am 16. November 2011 verbuchte Bareinzahlung in die Kasse der Ah. GmbH von CHF 100'000.– lediglich dem Schein nach erfolgt sind und der Beschuldigte diese Gelder privat vereinnahmt hat. An dieser Überzeugung des Kantonsgerichts vermöchte sich auch nichts zu ändern, wenn N. und M. als Zeugen anders aussagen würden. Demnach kann festgehalten werden, dass der Anklagesachverhalt gemäss Ziffer 3.3.b und 4.3 erstellt ist. b) Einvernahme diverser Personen zu den Gerüstarbeiten in I. 1. Der Beschuldigte beehrt im Zusammenhang mit dem Vorwurf gemäss Ziff. 5.5.1 lit. c der Anklage (Vermögensentnahme bei der Ae. AG durch Erstellenlassen des Gerüsts und Notdachs) an der Berufungsverhandlung erstmals, es seien X. (recte wohl: Y.), Z. (recte wohl: Aa.), Ab. , Ac. und Ad. als Entlastungszeugen zur Hauptverhandlung zu laden. Zur Begründung trägt er vor, das Gerüstmaterial habe er von An. mehr oder weniger gratis für einen symbolischen Betrag zur Verfügung gestellt erhalten. Die Montage und die Demontage habe er in der Freizeit (Wochenende und nach Feierabend) unter freiwilliger, gefälligkeitshalber erfolgter Mithilfe der vorgenannten Personen durchgeführt. Somit treffe es nicht zu, dass die Aufwendungen für das Erstellen des Gerüsts zum Umbau der Liegenschaft in I. zu Lasten der Ah. GmbH oder der Ae. AG gegangen seien.

E. 3.3

Der Stundenansatz ist im vorliegenden Fall praxisgemäss auf CHF 250.– festzusetzen (KGer BL 460 19 151 vom 8. November 2019 E. VII/A/Ab/c/cb/cbb).

E. 3.4

Dem Gesagten zufolge ist die angemessene Entschädigung für die Vertretung von C. im zweitinstanzlichen Verfahren auf CHF 5'375.85 festzulegen (19.2 Std. à CHF 250.–, CHF 191.50 Auslagen und CHF 384.35 MWST).

E. 4

Entsprechend dem Obsiegen von C. zu einem Viertel ist dessen Rechtsvertreter, Advokat Dr. Thomas Christen, für das zweitinstanzliche Verfahren eine Entschädigung CHF 1'344.–

(inkl. Auslagen und 7.7 % MWST [CHF 96.10]) aus der Staatskasse auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.